
Organisations- und Geschäftsreglement, OGR

Letzte Anpassung am 13.12.2019, Instanz: BR

I. Grundsätzliches**Art. 1 Einleitung**

Der Bankrat der Appenzeller Kantonalbank (nachfolgend "Bank" genannt) mit Sitz in Appenzell erlässt das nachstehende Organisations- und Geschäftsreglement (OGR).

Art. 2 Gesetzliche und regulatorische Grundlagen

- a) Art. 13 Abs. 2 lit. e und Art. 16 Abs. 2 des Gesetzes über die Appenzeller Kantonalbank (KBG);
- b) Art. 3 des Bundesgesetzes über die Banken und Sparkassen (Bankengesetz, BankG);
- c) Art. 10 des Bundesgesetzes über die Börsen und den Effektenhandel (Börsengesetz, BEHG);
- d) das Rundschreiben FINMA 2017/1 "Corporate Governance – Banken".

Art. 3 Zweck

Das OGR regelt die Zuweisung und Abgrenzung von Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortlichkeiten zwischen den einzelnen Organen, soweit dies nicht bereits durch Gesetze, insbesondere das Gesetz über die Appenzeller Kantonalbank, das Bankengesetz und das Obligationenrecht erfolgt.

II. Organisationsreglement**Art. 4 Organigramm**

¹ Das Organigramm bezeichnet die Bereiche der Bank, legt deren Gliederung fest und regelt die Unterstellungsverhältnisse sowie den Instanzenweg.

² Das OGR legt die Aufgaben und Befugnisse der nachfolgend aufgeführten Organe und Instanzen fest:

- a) Bankrat;
- b) Bankratspräsident;
- c) Geschäftsleitung;
- d) Direktor;
- e) Revisionsstelle und Prüfgesellschaft;
- f) Interne Revision;
- g) Risikokontrolle;
- h) Compliance Funktion.

Art. 5 Bankrat

¹ Dem Bankrat obliegt die Oberleitung der Bank sowie die Aufsicht und Kontrolle der Geschäftsleitung nach Massgabe der gesetzlichen Vorschriften, insbesondere Art. 13 ff. KBG.

Zusammensetzung

² Gemäss Art. 10 KBG erfolgt die Wahl des Bankrates durch den Grossen Rat. Davon ausgenommen ist das durch die Standeskommission bestimmte Mitglied. Bei der personellen Zusammensetzung des Bankrates sind gemäss Art. 15 KBG die Voraussetzungen der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht (FINMA) zu beachten. Dazu gehört aktuell, dass der Bankrat zur Wahrnehmung seiner Aufgaben in seiner Gesamtheit über die dafür notwendigen Voraussetzungen (insbesondere hinreichende Führungskompetenz, Fachkenntnisse, Erfahrung und zeitliche Verfügbarkeit) verfügt und mindestens zu einem Drittel aus unabhängigen Mitgliedern besteht. Der Bankrat beurteilt mindestens einmal jährlich seine Zusammensetzung, Organisation, Arbeitsweise und Zielerreichung und hält die Ergebnisse schriftlich fest.

Anforderungsprofil

³ Für den Präsidenten und die Mitglieder des Bankrates besteht ein Anforderungsprofil. Nebst gesetzlichen Voraussetzungen werden Ansprüche an Persönlichkeit, Fachkenntnisse und Engagement/Commitment formuliert.

a) Folgende Anforderungsprofile für Bankratsmitglieder sind unverzichtbar:

Gesetzliche Voraussetzungen

- Die Mehrheit der Bankratsmitglieder muss CH-Bürgerrecht besitzen und im Geschäftsgebiet Wohnsitz haben
- Verschwiegenheit (Bankgeheimnis, Schweigepflicht)
- Ausstandspflicht gemäss OGR
- Unabhängigkeit von der Geschäftsleitung

Persönlichkeitsprofil

- Einwandfreier Ruf (Leumund)
- Zeitliche Ressourcen für Amt vorhanden
- Identifikation mit Bank und Eigner / Loyalität
- Verantwortungs- und risikobewusst

Fachliche Voraussetzungen

- Kennt die Aufgaben gemäss diesem OGR und gemäss OR
- Kennt die wichtigsten Bankvorschriften (KBG, BankG, FINMA und SBVg-Regularien)
- Kann die Risikolage der Bank einschätzen

b) Folgende Anforderungsprofile für Bankrat sind bedeutungsvoll:

Persönlichkeitsprofil

- Vorbild und repräsentativ
- Initiativ und innovativ
- Team- und Konfliktfähigkeit
- Finanziell vom Honorar als Bankrat unabhängig

Fachliche Voraussetzungen

- Kennt das Bankgeschäft und ist mit den branchenüblichen Mechanismen vertraut
- Hat Grundkenntnisse über die wirtschaftlichen und geldpolitischen Zusammenhänge und deren Auswirkungen
- Verhandlungsgeschick
- Kennt die banküblichen Kennzahlen und deren Bedeutung
- Kennt die Zusammenhänge des Bilanzstrukturmanagements (ALM) für Banken
- Kennt die Risikoverteilungs-, Eigenkapital- und Liquiditätsvorschriften
- Verfolgt die neusten Entwicklungen im Bankenrecht und in der Bankbranche
- Kennt die Eigenheiten des regionalen Marktes

Sitzungen

⁴ Der Bankrat versammelt sich auf Einladung des Präsidenten oder, bei dessen Verhinderung, des Vizepräsidenten, so oft es die Geschäfte erfordern, jedoch mindestens einmal im Quartal.

⁵ Ersucht mit Begründung ein Mitglied des Bankrates, die Revisionsstelle oder die Prüfgesellschaft, die interne Revision oder ein Mitglied der Geschäftsleitung den Präsidenten um eine Sitzung, so hat der Präsident diese unverzüglich einzuberufen.

⁶ Die Einberufung des Bankrates hat unter Bekanntgabe der Traktanden in der Regel 5 Tage vor der Sitzung zu erfolgen, je nach Vertraulichkeit per Briefpost, E-Mail oder andere Übermittlungskanäle. In dringenden Fällen kann diese Frist verkürzt werden. Mit der Einberufung zur Sitzung werden die Sitzungsunterlagen den Bankratsmitgliedern zugänglich gemacht.

⁷ Den Vorsitz im Bankrat führt der Präsident, bei Verhinderung der Vizepräsident und bei Verhinderung der Genannten ein vom Bankrat aus seiner Mitte fallweise zu wählendes Mitglied. Der Direktor und allenfalls weitere Mitglieder der Geschäftsleitung sind in der Regel an den Sitzungen des Bankrates und allfälligen Ausschüssen mit beratender Stimme und Antragsrecht vertreten.

⁸ Der Bankrat kann jederzeit ohne Begründung auf Antrag eines Mitgliedes eine Sitzung ohne Geschäftsleitungsmitglieder durchführen.

Beschlussfassung / Protokoll

⁹ Der Bankrat ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist.

¹⁰ Er fasst seine Beschlüsse und trifft seine Wahlen mit der Mehrheit der anwesenden Stimmen. Bei Stimmgleichheit gibt der Vorsitzende den Stichentscheid. Abstimmungen und Wahlen werden in der Regel offen durchgeführt.

¹¹ In dringenden Fällen können Beschlüsse des Bankrates auch auf dem Zirkulationsweg per Briefpost, Telefonkonferenz, E-Mail oder über andere Übermittlungskanäle erfolgen. Dies bedingt, dass alle erreichbaren Mitglieder zustimmen, mindestens die Mehrheit erreichbar ist und kein Mitglied Beratung in einer Sitzung verlangt. Zirkulationsbeschlüsse sind in das nächste Protokoll des Bankrates aufzunehmen.

¹² Ausnahmsweise können unaufschiebbare Geschäfte, die in die Kompetenz des Bankrates fallen, aufgrund ihrer zeitlichen Dringlichkeit jedoch nicht rechtzeitig vorgenommen werden können, von der Geschäftsleitung bewilligt werden, sofern

- a) die Geschäfte im Rahmen der üblichen Geschäftstätigkeit und zu marktgängigen Konditionen getätigt werden;
- b) die Geschäfte keine überdurchschnittlichen Risiken erkennen lassen;
- c) mit der Zustimmung des Bankrates gerechnet werden kann;
- d) die Zustimmung des Präsidenten, beziehungsweise bei dessen Unerreichbarkeit des Vizepräsidenten, erfolgt. Solche Beschlüsse sind dem Bankrat an der nächsten Sitzung zur Kenntnis zu bringen und in das Protokoll aufzunehmen.

¹³ Über alle Verhandlungen und Beschlüsse wird ein Protokoll geführt, das vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist. Auf Verlangen eines Mitgliedes des Bankrates werden einzelne Passagen zu Sachgeschäften wortwörtlich wiedergegeben. Die Protokolle über Beschlüsse des Bankrates sind an der nächsten Bankratssitzung zu genehmigen.

Aktenrückgabe

¹⁴ Unmittelbar nach Beendigung des Bankratsmandates hat der Bankrat bzw. haben seine Erben der Bank sämtliche in der Eigenschaft als Mitglied des Bankrates erhaltenen und noch nicht vernichteten Unterlagen dem Direktor zurückzugeben.

Entschädigung

¹⁵ Die Mitglieder des Bankrates erhalten für ihre Tätigkeit und für die Übernahme der mit ihrem Mandat verbundenen Verantwortung die nachstehenden Entschädigungen:

- a) ein Jahresfixum;
- b) ein Sitzungsgeld (inkl. Spesen).

¹⁶ Die Entschädigungen werden halbjährlich oder auf Ende des Geschäftsjahres ausgerichtet. Bei Ein- oder Austritten während des Kalenderjahres wird das Jahresfixum pro rata ausgerichtet.

¹⁷ Die Entschädigung ist nicht erfolgsabhängig. Sie wird durch den Bankrat festgelegt und ist durch die Ständekommission zu genehmigen.

Aufgaben und Befugnisse

¹⁸ Dem Bankrat steht die unentziehbare und unübertragbare Oberleitung der Bank sowie die Aufsicht und Kontrolle der Geschäftsleitung zu. Er besorgt alle Angelegenheiten, die nicht nach Gesetz oder diesem Reglement einem anderen Organ der Bank zustehen (Art. 13 Abs. 3 KBG). Diese umfassen:

¹⁹ Strategie und Geschäftspolitik

- a) Festlegen der Strategie, des Unternehmensleitbilds und der Unternehmensziele;
- b) Genehmigung und periodische Beurteilung der von der Geschäftsleitung formulierten Geschäftspolitik, Kreditpolitik, Finanzpolitik, Personalpolitik und Risikopolitik;
- c) Sicherstellen der Reglementierung, insbesondere des Reglements für das institutsweite Risikomanagement, Einrichtung und Überwachung eines wirksamen Risikomanagements sowie die Steuerung der Gesamtrisiken, inklusive Genehmigung der entsprechenden Reglemente;
- d) Festlegen der Führungsgrundsätze;
- e) Entscheid über Kooperationen von strategischer Bedeutung;
- f) Beschlussfassung über die Einleitung von Zivil- oder Strafprozessen und von verwaltungsrechtlichen Verfahren;
- g) Abschluss von Vergleichen, sofern der Streitwert gemäss Anhang Kompetenzordnung die Zuständigkeit des Bankrates begründet. Der Bankrat ist über jeden Vergleich in Kenntnis zu setzen.

²⁰ Organisation

- a) Erlass der für den Geschäftsbetrieb, die Kompetenzabgrenzung, die interne Kontrolle und die Überwachung erforderlichen Reglemente und Richtlinien;
- b) Beschlussfassung über die gemäss Gesetz und Reglementen dem Bankrat zugewiesenen Angelegenheiten;
- c) Entscheid über grössere Veränderungen der Unternehmensorganisation sowie Vorgaben betreffend Ablauforganisation;
- d) Einsetzung von allfälligen Ausschüssen, inklusive Wahl und Abberufung der Mitglieder dieser Ausschüsse;
- e) Wahl und Abberufung der Prüfgesellschaft, unter Vorbehalt der Zustimmung der FINMA;

f) Wahl und Abberufung der internen Revision.

²¹ Personelles

- a) Erlass der Personal- und Vergütungspolitik;
- b) Festlegen der Vergütungen für die Mitglieder der Geschäftsleitung;
- c) Erlass des Anforderungsprofils seiner Mitglieder, seines Präsidenten und allfälliger Ausschussmitglieder sowie des Direktors;
- d) Genehmigung und periodische Beurteilung des Anforderungsprofils der übrigen Mitglieder der Geschäftsleitung;
- e) Erlass der Stellenbeschreibungen für den Direktor und die Mitglieder der Geschäftsleitung inklusive Stellvertreterregelung;
- f) Sicherstellen der Nachfolgeplanung auf Stufe Bankrat und Geschäftsleitung;
- g) Wahl und Abberufung der Mitglieder der Geschäftsleitung;
- h) Bewilligung von Nebenerwerbstätigkeiten, politischen oder geschäftlichen Mandaten sowie die Ausübung von öffentlichen Ämtern für Mitglieder der Geschäftsleitung;
- i) Gewährung von Organkrediten sowie Erlass von Richtlinien für Eigengeschäfte der Mitarbeitenden inklusive der Festlegung von Vorzugskonditionen für Mitarbeitende.

²² Investitionen und Infrastruktur

- a) Beschlussfassung über die Errichtung und Aufhebung von Geschäftsstellen;
- b) Kauf und Verkauf von Geschäftliegenschaften;
- c) Festlegung des jährlichen Investitionsbudgets.

²³ Ausgestaltung des Rechnungswesens und der Finanzplanung

- a) Festlegung der Grundsätze für die Jahresrechnung;
- b) Ausgestaltung des Rechnungswesens sowie der Finanzplanung;
- c) Verabschiedung des Geschäftsberichts zuhanden der Standeskommission, mit der nach den Vorschriften der Rechnungslegung für Banken erstellten Jahresrechnung, dem Bericht der Revisionsstelle, dem Lagebericht sowie dem Antrag zur Ausschüttung;
- d) Verabschiedung der Jahresrechnung, des Jahresbudgets und der mehrjährigen Finanzplanung, der Zwischenabschlüsse und der finanziellen Jahresziele;
- e) Genehmigung der von der Geschäftsleitung erstellten Kapital- und Liquiditätsplanung;
- f) Beschlussfassung über die Ausgabe von Obligationenanleihen;
- g) Antragstellung an die Standeskommission zuhanden des Grossen Rates zur Festsetzung des Dotationskapitals;
- h) Information an die FINMA bei Unterschreitung der Minimalgrössen (Kapitalquote, Liquidität).

²⁴ Überwachung und Kontrolle

- a) Oberaufsicht über die mit der Geschäftsleitung betrauten Personen, namentlich im Hinblick auf die Einhaltung der Gesetze, Reglemente, Weisungen und Vorgaben der FINMA;
- b) Reglementierung, Einrichtung, Aufrechterhaltung, Überwachung und regelmässige Überprüfung einer bezüglich der Grösse, der Komplexität und dem Risikoprofil der Bank angemessenen internen Kontrolle;
- c) Ausarbeitung von allgemeinen Richtlinien zur internen Revision und zur finanziellen Berichterstattung zuhanden des Bankrates;
- d) Überwachung und Beurteilung der finanziellen Berichterstattung der Geschäftsleitung und der Integrität der Finanzabschlüsse, einschliesslich deren Besprechung mit dem für das Finanz- und Rechnungswesen verantwortlichen Geschäftsleitungsmitglied, mit dem leitenden Revisor sowie dem Leiter der internen Revision;
- e) Überwachung und Beurteilung der Ressourcen und der Wirksamkeit der Prüfgesellschaft und der internen Revision sowie deren Zusammenwirken, einschliesslich Besprechung der Prüfberichte mit dem jeweils leitenden Prüfer;
- f) Behandlung der Berichte der Revisionsstelle und der Prüfgesellschaft;
- g) Behandlung der Berichte der internen Revision;
- h) Genehmigung des Prüfplans der internen Revision;
- i) Wahl und Abberufung des Leiters der internen Revision;

- j) Überwachung und Beurteilung der Wirksamkeit der internen Kontrolle, namentlich auch der Risikokontrolle und der Compliance-Funktion;
- k) Überwachung der Klumpenrisiken aufgrund der Berichterstattung der Geschäftsleitung.

²⁵ Übrige Aufgaben

- a) Abwicklung von Geschäften im Rahmen der Kompetenzordnung;
- b) Behandlung von Kredit- und Eigengeschäften im Rahmen der Kompetenzordnung;
- c) Wahrnehmung der gemäss Kompetenzordnung keinem anderen Organ zugewiesenen Aufgaben und Kompetenzen.

Kompetenzen

²⁶ Die Abgrenzung der Kompetenzen des Bankrates von denjenigen der übrigen Organe erfolgt mit dem vom Bankrat festgelegten Anhang Kompetenzordnung.

Bankratsausschüsse

²⁷ Der Bankrat kann gemäss Art. 14 KBG einzelne Aufgaben ganz oder teilweise an Ausschüsse oder an einzelne Bankratsmitglieder delegieren. Zurzeit sind keine permanenten Ausschüsse eingerichtet.

²⁸ Vorsitz, Zusammensetzung, Aufgaben, Kompetenzen und Informationspflichten sind für jeden Ausschuss durch den Bankrat zu beschliessen und schriftlich festzuhalten.

Auskunftsrecht

²⁹ Jedes Mitglied des Bankrates kann gemäss Artikel 715a des schweizerischen Obligationenrechts (OR) Auskunft über alle Angelegenheiten der Bank verlangen.

Nebentätigkeiten, Offenlegung persönlicher Vermögensvorteile und Interessenskonflikte

³⁰ Die Mitglieder des Bankrates verzichten auf Tätigkeiten oder Mandate, die mit dem Bankratsmandat der Bank nicht vereinbar sind. Sie legen jährlich gegenüber dem Bankrat sämtliche Mandate und Ämter schriftlich offen. Auch anderweitige Interessenskonflikte auf allen Stufen innerhalb der Bank sind, wo vorhanden, offen zu legen und mit entsprechender gebührender Sorgfalt zu behandeln.

³¹ Die Entgegennahme von persönlichen Vermögensvorteilen (z.B. Zahlungen oder andere geldwerte Leistungen) durch Mitglieder des Bankrates sind nicht zulässig, sofern die Vorteile ohne die Tätigkeit als Bankrat nicht gewährt worden wären. Ausgenommen sind Bagatell- und übliche Gelegenheitsgeschenke.

Art. 6 Bankratspräsident

¹ Der Bankratspräsident übt den Vorsitz über den Bankrat aus und vertritt den Bankrat nach innen und aussen. Er leitet die Sitzungen des Bankrates und bereitet diese vor. Bei seiner Abwesenheit oder Verhinderung nimmt der Vizepräsident diese Aufgaben wahr.

² Der Bankratspräsident sorgt für die der Zuständigkeit entsprechende Information des Bankrates. Er unterstützt die Geschäftsleitung bei der Erarbeitung von Strategien, Plänen und Zielsetzungen. Er nimmt massgebend Einfluss auf die Gestaltung der Corporate Governance. Ihm kommt eine führende Rolle bei der Nachfolgeplanung des Bankrates, der Geschäftsleitung und dem Leiter der Internen Revision zu. Er ist direkter Vorgesetzter des Direktors.

³ Zudem vertritt er den Bankrat gegenüber Behörden und der Öffentlichkeit in Koordination mit dem Direktor.

Art. 7 Geschäftsleitung

¹ Aufgabe der Geschäftsleitung ist die operative Führung der Bank (Art. 16 Abs. 2 KBG).

² Die Mitglieder der Geschäftsleitung geniessen einen guten Leumund und bieten Gewähr für eine einwandfreie Geschäftstätigkeit. Sie sind integer und verfügen als Gesamtorgan sowie als Funktionsverantwortliche über hinreichende Führungskompetenz, die nötigen Fachkenntnisse und Erfahrung im Bank- und Finanzbereich, um die Einhaltung der Bewilligungsvoraussetzungen im Rahmen der operativen Geschäftstätigkeit angemessen sicherzustellen. Die Mitglieder der Geschäftsleitung prägen mit ihrem persönlichen Verhalten die Unternehmens- und Risikokultur der Bank. Die Geschäftsleitung ist zuständig für die operative Geschäftstätigkeit im Einklang mit der Geschäftsstrategie, dem Reglement für das institutsweite Risikomanagement sowie den weiteren vom Bankrat verabschiedeten Geschäfts- und Organisationsvorschriften. Sie vollzieht die Beschlüsse des Bankrates und ist für die Einhaltung der aufsichtsrechtlichen Vorschriften im Rahmen der operationellen Geschäftstätigkeit verantwortlich.

Organisation

³ Die Geschäftsleitung ist das dem Bankrat untergeordnete geschäftsführende Organ. Sie besteht aus mindestens drei Mitgliedern. Der Direktor ist für die Vorbereitung, Einberufung und Durchführung der Sitzungen der Geschäftsleitung verantwortlich. Bei Abwesenheit oder Verhinderung des Direktors werden dessen Funktionen und Aufgaben von dem vom Bankrat gewählten Stellvertreter wahrgenommen.

⁴ Der Direktor nimmt in der Regel mit beratender Stimme an den Sitzungen des Bankrates teil. Situativ werden weitere Geschäftsleitungsmitglieder an die Bankratssitzung eingeladen.

Sitzungen

⁵ Die Geschäftsleitung versammelt sich auf Einberufung des Direktors so oft es die Geschäfte erfordern, jedoch mindestens einmal pro Monat.

Beschlussfähigkeit, Beschlussfassung

⁶ Die Geschäftsleitung ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Die Beschlüsse werden mit der Mehrheit der anwesenden Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit hat der Vorsitzende den Stichentscheid.

⁷ In dringenden Fällen oder bei Routineangelegenheiten können Beschlüsse der Geschäftsleitung auch auf dem Zirkulationsweg per Briefpost, Telefonkonferenz, E-Mail oder über andere Übermittlungskanäle erfolgen. Dies bedingt, dass kein Mitglied Beratung in einer Sitzung verlangt. Zirkulationsbeschlüsse sind nur dann zu Stande gekommen, wenn die Mehrheit der Geschäftsleitungsmitglieder Gelegenheit hatte, ihre Stimme abzugeben.

Protokoll

⁸ Über alle Verhandlungen und Beschlüsse wird ein Protokoll geführt, das vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist. Auf Verlangen eines Geschäftsleitungsmitgliedes werden einzelne Passagen zu Sachgeschäften wortwörtlich wiedergegeben. Zirkulationsbeschlüsse sind in das nächste Protokoll aufzunehmen. Die Protokolle sind allen Mitgliedern der Geschäftsleitung zur Kenntnis zu bringen.

Aufgaben und Befugnisse

⁹ Gemäss Art. 16 KBG legt der Bankrat die zur operativen Führung der Bank erforderlichen Befugnisse und Obliegenheiten der Geschäftsleitung in einem Organisations- und Geschäftsreglement fest. Diese umfassen:

- a) Führung der Bank im Sinne des Eigners, in Beachtung der Eignerstrategie und des Gesetzes über die Appenzeller Kantonalbank;
- b) Führung des Tagesgeschäftes sowie die operative Ertrags- und Risikosteuerung einschliesslich Bilanzstruktur und Liquiditätsmanagement;
- c) Vertretung der Bank gegenüber Dritten im operativen Bereich;
- d) Vollzug der Beschlüsse des Bankrates;
- e) Umsetzung der Vorgaben des Bankrates bezüglich Infrastruktur;
- f) Ausgestaltung, Unterhalt sowie Überprüfung des internen Kontrollsystems (IKS);
- g) Formulierung der Geschäfts-, Kredit-, Finanz-, Personal- und Risikopolitik und der Unternehmensziele zuhanden des Bankrates;
- h) Erlass von Vorschriften zur Umsetzung der Risikopolitik, namentlich Regelung der Grundzüge des Risikomanagements, der Risikokontrolle sowie der Compliance-Funktion;
- i) Erlass von Weisungen;
- j) Ausarbeitung von Reglementen zuhanden des Bankrates, insbesondere des Reglements für das institutsweite Risikomanagement;
- k) Vorbereitung und Vorlage der Jahresrechnung und der Zwischenabschlüsse zuhanden des Bankrates;
- l) Sicherstellung und Aufrechterhaltung der "Compliance" in der Bank, insbesondere Sicherstellung der Einhaltung von gesetzlichen, regulatorischen und internen Vorschriften sowie von marktüblichen Standards und Standesregeln;
- m) Sicherstellung der Führungs- und Organisationsstruktur, in welcher Verantwortlichkeiten, Kompetenzen, Rechenschaftspflichten, Anordnungs- und Entscheidungsbefugnisse sowie eine angemessene Trennung von Funktionen sichergestellt sind;
- n) die Ernennung und Beförderung von Mitarbeitenden;
- o) periodische Berichterstattung an den Bankrat über die interne Kontrolle;

- p) Sicherstellung einer Informationstechnologie, deren Kapazitäten den aktuellen und längerfristigen Geschäftsbedürfnissen ausreichend Rechnung trägt, die Effizienz steigert und operationelle Risiken mindert, den üblichen Geschäftsbetrieb und Stresssituationen berücksichtigt sowie die Sicherheit, Integrität und Verfügbarkeit der Daten und Systeme gewährleistet;
- q) unverzügliche Information des Bankrates über aussergewöhnliche Vorkommnisse;
- r) Antragstellung betreffend Geschäfte, die in die Zuständigkeit oder unter den Genehmigungsvorbehalt des Bankrates fallen;
- s) unterbreitet dem Bankrat Empfehlungen zur Personal- und Vergütungspolitik;
- t) Festlegung der Stellenbeschriebe und Vergütungen für alle Mitarbeitenden (ohne Mitglieder der Geschäftsleitung);
- u) Bewilligung von Nebenerwerbstätigkeiten, politischen oder geschäftlichen Mandaten sowie die Ausübung von öffentlichen Ämtern für sämtliche Mitarbeitenden (ohne Mitglieder der Geschäftsleitung).

Kompetenzen

¹⁰ Die Abgrenzung der Kompetenzen der Geschäftsleitung von denjenigen der übrigen Organe erfolgt mit dem vom Bankrat festgelegten Anhang Kompetenzordnung.

Informationspflicht

¹¹ Die Geschäftsleitung hat den Bankrat rechtzeitig über alle wichtigen Geschäftsvorfälle zu orientieren. Die Berichterstattung ist im Reglement für das institutsweite Risikomanagement festgelegt.

¹² Die Informations-/Reportingpflichten enthalten mindestens:

- a) aussergewöhnliche Vorkommnisse;
- b) Berichterstattung über die interne Kontrolle;
- c) Risiken und Rechtspendenzen;
- d) Zinsentwicklung und Zinsänderungsrisiken sowie Konditionen (Zinssätze, Laufzeiten, Kündigungsfristen, Einlagebeschränkungen usw.);
- e) Entwicklung der Nostrobestände;
- f) Eigenmittel, Liquiditäts- und Klumpenrisiken;
- g) gefährdete Ausleihungen;
- h) Kredit- und Kontoüberschreitungen, Zinsausstände;
- i) Kreditausfälle und Verlustabschreibungen;
- j) Exceptions to policy (EtP);
- k) Entwicklung der Kundengelder und Kundenausleihungen;
- l) Entwicklung der Konditionen und Kommissionserträge;
- m) Zwischenabschlüsse und Zwischenberichte, einschliesslich Budgetvergleich;
- n) Jahresrechnung und Jahresbericht;
- o) Liquiditäts- und Kapitalplanung.

Art. 8 Direktor

¹ Der Direktor übt den Vorsitz über die Geschäftsleitung aus. Er vertritt die Geschäftsleitung gegenüber dem Bankrat.

² Der Direktor:

- a) stellt die Leitung und Entwicklung der Bank sowie die Durchsetzung der vom Bankrat festgesetzten Strategie sicher;
- b) führt die Geschäftsleitung und leitet deren Sitzungen;
- c) setzt Ziele für die Geschäftstätigkeit und den Geschäftsgang;
- d) stellt sicher, dass Beschlüsse des Bankrates und der Geschäftsleitung zeitgerecht vollzogen werden;
- e) stellt sicher, dass die Zielvorgaben für die Geschäftsleitung mit den Unternehmenszielen im Einklang stehen;
- f) ist zusammen mit einem weiteren Geschäftsleitungsmitglied oder dem Fachverantwortlichen für die Einstellung und Entlassung der zeichnungsberechtigten Personen sowie den übrigen Mitarbeitenden zuständig;
- g) überwacht die Umsetzung von getroffenen Entscheidungen des Bankrates und der Geschäftsleitung;

h) vertritt in Koordination mit dem Bankratspräsidenten die Interessen der Bank gegenüber Behörden und der Öffentlichkeit.

³ Er wird bei Abwesenheit oder im Verhinderungsfall durch seinen Stellvertreter vertreten.

Art. 9 Revisionsstelle und Prüfgesellschaft

¹ Bei Finanzinstituten ist zwischen der gesellschaftsrechtlichen Rechnungsprüfung und der bankengesetzlichen, aufsichtsrechtlichen Prüfung zu unterscheiden. Art. 18 Abs. 1 BankG bestimmt, dass die Banken eine von der FINMA zugelassene Prüfgesellschaft beauftragen müssen, die zu prüfen hat, ob die Bank die aufsichtsrechtlichen Vorschriften einhält (Aufsichtsprüfung).

² Die gesellschaftsrechtliche Rechnungsprüfung ist Aufgabe der Revisionsstelle.

³ Für die Revisionsstelle gelten die Bestimmungen von Art. 727 ff. OR.

⁴ Art. 18 des Bankengesetzes, die massgebenden Rundschreiben der FINMA, die Richtlinien der Schweizerischen Bankiervereinigung (SBVg) sowie die Vorschriften im Bundesgesetz über die Zulassung und Beaufsichtigung der Revisorinnen und Revisoren (Revisionsaufsichtsgesetz, RAG) sind für die Prüfgesellschaft massgebend.

Art. 10 Interne Revision

Unterstellung und Organisation

¹ Die interne Revision ist dem Bankrat direkt unterstellt. Die Aufgabe wird an eine Revisionsgesellschaft oder an die interne Revision einer anderen Bank weitergegeben. Diese verfügt über ein unbeschränktes Einsichts-, Auskunfts- und Prüfrecht innerhalb der Bank.

² Der Bankrat kann die Durchführung besonderer Prüfungen oder Kontrollen anordnen. Die Geschäftsleitung kann dem Bankrat beantragen, die interne Revision mit der Durchführung spezieller Prüfungen zu beauftragen.

Aufgaben und Verantwortlichkeiten

³ Die interne Revision nimmt die vom Bankrat übertragenen Prüfungs- und Überwachungsaufgaben wahr, und zwar in Bezug auf die Einhaltung der gesetzlichen und regulatorischen Vorschriften, des OGR sowie der Reglemente, Weisungen und Arbeitsunterlagen. Die interne Revision koordiniert ihre Tätigkeit mit der Revisionsstelle und der Prüfgesellschaft.

⁴ Die Aufgaben der internen Revision umfassen insbesondere:

- a) Durchführung unabhängiger Prüfungen und Vornahme von Beurteilungen bezüglich der Angemessenheit und Wirksamkeit der Unternehmensorganisation und Geschäftsprozesse sowie insbesondere bezüglich des IKS und des Risikomanagements der Bank;
- b) jährliche umfassende Risikobeurteilung der Bank;
- c) Prüfziele und -planung für die kommende Prüfperiode;
- d) zeitgerechte Information über wichtige Feststellungen aus den Prüfungen;
- e) jährlicher schriftlicher Bericht über die Tätigkeiten und die wesentlichen Prüfergebnisse;
- f) halbjährliche Information über die Beseitigung wesentlicher Mängel bzw. Stand der Umsetzung von Empfehlungen der internen Revision und der Prüfgesellschaft.

Berichterstattung

⁵ Die Berichterstattung der internen Revision gegenüber dem Bankrat und der Geschäftsleitung erfolgt gemäss den Bestimmungen des massgebenden Rundschreibens der FINMA.

Art. 11 Compliance-Funktion und Risikokontrolle

Einrichtung und Unterstellung

¹ Zur Unterstützung der Geschäftsleitung bezüglich der Aufrechterhaltung und regelmässigen Überwachung der internen Kontrolle unterhält die Bank eine Compliance-Funktion sowie eine Risikokontrolle, die im Rahmen ihrer Aufgabe ein uneingeschränktes Auskunfts-, Zugangs- und Einsichtsrecht haben. Diese beiden Funktionen sind unabhängig von den ertragsorientierten Geschäftsaktivitäten in die Gesamtorganisation einzugliedern.

² Ein Mitglied der Geschäftsleitung ist für diese unabhängigen Kontrollinstanzen zuständig und sorgt für einen direkten Zugang zum Bankrat.

Aufgaben und Verantwortlichkeiten

³ In die Verantwortlichkeit der Risikokontrolle fallen insbesondere:

- a) die Gestaltung und Umsetzung von wirkungsvollen Risikoüberwachungssystemen und deren Anpassung an neue Geschäfte und Produkte;
 - b) die Vorgabe und Anwendung von Grundlagen und Methoden für die Risikomessung (z.B. Bewertungs- und Aggregationsmethoden, Validierung von Modellen);
 - c) die Überwachung angemessener Systeme für die Berücksichtigung der Eigenmittel-, Risikoverteilungs- und Liquiditätsvorschriften;
 - d) jährliche Berichterstattung an den Bankrat über die Entwicklung des Risikoprofils und die Tätigkeit der Risikokontrolle. Der Bericht ist der internen Revision und der Prüfgesellschaft zur Verfügung zu stellen.
- ⁴ Die Compliance-Funktion umfasst mindestens folgende Tätigkeiten:
- a) jährliche Einschätzung des Compliance-Risikos der Geschäftstätigkeit der Bank und Ausarbeitung eines risikoorientierten Tätigkeitsplans, der durch die Geschäftsleitung zu genehmigen ist. Der Tätigkeitsplan ist mit der internen Revision zu koordinieren;
 - b) zeitgerechte Berichterstattung an die Geschäftsleitung über wesentliche Veränderungen der Compliance-Risiken;
 - c) jährliche Berichterstattung an den Bankrat über die Einschätzung des Compliance-Risikos und die Tätigkeit der Compliance-Funktion. Der Bericht ist der internen Revision und der Prüfgesellschaft zur Verfügung zu stellen;
 - d) zeitgerechte Berichterstattung an die Geschäftsleitung und den Bankrat über schwerwiegende Verletzungen der Compliance bzw. Sachverhalte von grosser Tragweite und Unterstützung der Geschäftsleitung bei der Wahl der zu treffenden Anordnungen oder Massnahmen. Die interne Revision und die Prüfgesellschaft sind entsprechend zu informieren.

Art. 12 Personelles

Rechte und Pflichten

- ¹ Die Rechte und Pflichten der Mitarbeitenden richten sich nach:
- a) dem Gesetz über die Appenzeller Kantonalbank;
 - b) den arbeitsrechtlichen Gesetzesbestimmungen;
 - c) dem vorliegenden Organisations- und Geschäftsreglement;
 - d) dem Arbeitsvertrag;
 - e) den Reglementen, Weisungen und Richtlinien für die Mitarbeitenden;
 - f) der Stellenbeschreibung.

Bankkunden- und Geschäftsgeheimnis

² Organe, Mitarbeitende und Beauftragte der Bank sind aufgrund des Bankengesetzes einerseits und aufgrund des Arbeitsvertrages mit der Bank andererseits in doppelter Hinsicht zur Verschwiegenheit verpflichtet. Gemäss Art. 47 BankG untersteht jeder Mitarbeitende einer Bank dem Bankkündengeheimnis. Dieses Berufsgeheimnis verpflichtet, Informationen im Zusammenhang mit Kundenbeziehungen, sowohl während der Dauer des dienstlichen Verhältnisses oder der Berufsausübung als auch nach deren Beendigung vertraulich zu behandeln.

³ Gemäss Art. 321a Abs. 4 OR darf kein Mitarbeitender der Appenzeller Kantonalbank geheim zu haltende Tatsachen, von denen er im Dienste der Bank Kenntnis erlangt, während der Dauer des Arbeitsverhältnisses verwerfen oder anderen mitteilen. In diesem Sinne gelten auch vertrauliche Informationen oder solche, die nur für den bankinternen Gebrauch bestimmt sind, gegen aussen als geheim. Nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses bleibt der Mitarbeitende zur Verschwiegenheit verpflichtet, soweit es zur Wahrung der Interessen der Bank und ihrer Kunden erforderlich ist.

Aktenvertraulichkeit

⁴ Alle den Mitgliedern von Organen sowie den Mitarbeitenden übergebenen Akten sind vertraulich zu behandeln und bei der Beendigung des Arbeits- oder Auftragsverhältnisses dem Direktor bzw. Vorgesetzten unaufgefordert zurückzugeben, soweit sie noch nicht vernichtet wurden.

Ausstand

⁵ Die Mitglieder sämtlicher Organe sowie die Mitarbeitenden sind verpflichtet, in den Ausstand zu treten, wenn Geschäfte behandelt werden, die ihre eigenen Interessen oder die Interessen von ihnen nahe stehenden natürlichen Personen oder Institutionen (juristische Personen, Personengesellschaften usw.) berühren oder sie aus anderen Gründen befangen sind. Dies gilt insbesondere, wenn:

- a) der Ehe- oder Lebenspartner beteiligt ist;
- b) Verwandte in gerader Linie oder Geschwister, sowie deren Ehe- oder Lebenspartner beteiligt sind;

- c) sie als Gesellschafter (inklusive Komplementär) einer beteiligten juristischen Person oder Personengesellschaft angehören oder als Aktionär mit wesentlicher Beteiligung an einer Aktiengesellschaft;
- d) sie bei einer beteiligten juristischen Person Unterschrift führen oder einem Organ angehören.

Nebenerwerbstätigkeiten und Mandate

⁶ Die Mitglieder der Geschäftsleitung haben für die Ausübung von Nebenerwerbstätigkeiten und die Annahme von öffentlichen Ämtern und wichtigen politischen oder geschäftlichen Mandaten die Zustimmung des Bankrates einzuholen. Alle übrigen Mitarbeitenden jene der Geschäftsleitung. Gegen die Bank konkurrenzierende Tätigkeiten sind untersagt.

Eigengeschäfte von Bankorganen und Mitarbeitenden der Bank

⁷ Die Mitglieder sämtlicher Organe und alle übrigen Mitarbeitenden dürfen eigene Geschäfte nur im Rahmen der Bestimmungen dieses OGR sowie der Weisungen betreffend Eigengeschäfte durchführen.

Zeichnungsberechtigungen

⁸ Die Bank wird rechtsgültig verpflichtet durch Kollektivunterschrift des Präsidenten, des Vizepräsidenten und allfällig weiterer vom Bankrat bezeichneter Mitglieder des Bankrates, der Mitglieder der Geschäftsleitung und den übrigen zeichnungsberechtigten Mitarbeitenden. Handlungsbevollmächtigte zeichnen nicht unter sich, sondern kollektiv mit einem der übrigen Zeichnungsberechtigten.

⁹ Formulkorrespondenz sowie andere in grosser Zahl ausgestellte Schriftstücke des täglichen Geschäftsverkehrs können nur mit einer Unterschrift oder Faksimile-Unterschrift versehen werden. Abweichungen von der Kollektivunterschrift sind in speziellen Weisungen festgelegt. Im Zweifelsfall gilt immer Kollektivunterschrift.

III. Geschäftsreglement

Art. 13 Geschäftstätigkeit

Allgemeines

¹ Die Geschäftstätigkeit und der Geschäftsbereich sind im KBG umschrieben. Zusammengefasst gliedern sich die Geschäftssparten in:

- a) Aktivgeschäft;
- b) Passivgeschäft;
- c) indifferentes Geschäft;
- d) Eigengeschäft (Nostrogeschäft).

² Die Bank bietet ihren Kunden alle bei einer Universalbank üblichen Geschäfte an, wenn die notwendigen personellen und organisatorischen Voraussetzungen erfüllt sind.

³ Die Konditionen zur Abwicklung dieser Geschäfte werden durch die Geschäftsleitung festgelegt.

⁴ Unter Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen kann die Bank einzelne Tätigkeiten auslagern, soweit der Bank dadurch keine besonderen Risiken entstehen.

⁵ Der Anhang Kompetenzordnung legt die Zuständigkeiten und Entscheidungsbefugnisse fest.

Geschäftskreis

⁶ Der Geschäftskreis richtet sich nach Art. 3 KBG.

Auslandgeschäfte

⁷ Gemäss Art. 3 Abs. 2 KBG sind Auslandgeschäfte in beschränktem Mass gestattet. In diesem Sinne sind zulässig:

- a) Ausleihungen an Ausländer gegen in der Schweiz liegende und leicht verwertbare Sicherheiten;
- b) Unterhalt von Korrespondenten-Konti bei erstklassigen ausländischen Banken zur Abwicklung des Zahlungsverkehrs und zur Anlage von Geldern;
- c) Changegeschäft;
- d) Anlagen in Wertschriften und Geldmarktpapieren erstklassiger ausländischer Schuldner.

⁸ Separate Reglemente und Weisungen regeln die Anforderungen an Schuldner. Bei Anlagen in Wertschriften sind die Papiere an einem organisierten Markt mit regelmässigen Kurspublikationen zu erwerben.

⁹ Ausleihungen gegen hypothekarische Deckung an Ausländer gelten als Inlandgeschäfte, sofern sich das Objekt in der Schweiz befindet.

Art. 14 Passivgeschäft**Allgemeines**

¹ Die Beschaffung von Geldern erfolgt durch:

- a) Entgegennahme von Kontokorrent- und Festgeldern in allen banküblichen Formen;
- b) Entgegennahme von Spareinlagen in allen banküblichen Formen;
- c) Entgegennahme von Spareinlagen aus Vorsorgeeinrichtungen;
- d) Ausgabe von Kassenobligationen;
- e) Aufnahme von Anleihen und Pfandbriefdarlehen;
- f) weitere Refinanzierungsgelder.

Konditionen

² Die Konditionen (Zinssätze, Laufzeiten, Kündigungsfristen, Einlagebeschränkungen usw.) für Kundengelder werden in speziellen Reglementen und Weisungen festgelegt.

Art. 15 Aktivgeschäft**Allgemeines**

¹ Die Bank gewährt gedeckte und ungedeckte Kredite in allen banküblichen Formen, insbesondere:

Geldkredite

- a) Kontokorrentkredite;
- b) Hypotheken, Darlehen und feste Vorschüsse;
- c) Lombardkredite.

Verpflichtungskredite

- a) Bürgschaften und Garantien;
- b) unwiderrufliche Zusagen.

Derivative Geschäfte für Kunden

- a) Termingeschäfte;
- b) Optionen und Financial Futures.

² Die Abwicklung von Krediten erfolgt nach banküblichen Usanzen sowie gemäss dem Anhang Kompetenzordnung und weiteren Reglementen oder Weisungen.

Allgemeine Bestimmungen für Kredite

³ Kreditprüfung

Die zuständigen Instanzen fällen den Kreditentscheid einerseits aufgrund der Bonitätsprüfung des Schuldners (Kreditwürdigkeit, Kreditfähigkeit) sowie andererseits aufgrund der Bewertung allfälliger Sicherheiten nach bankinternen einheitlichen Kriterien des Bankrates. Die Ergebnisse der einzelnen Kreditprüfungen sind schriftlich festzuhalten und müssen mit Hilfe der Kreditdokumentation jederzeit nachvollziehbar sein.

⁴ Kreditdokumentation

Die Geschäftsleitung bestimmt die formelle Gestaltung der Ausleihungen. Alle Kreditgesuche werden standardisiert dokumentiert mit Angaben über den Gesuchsteller, bestehende Verpflichtungen und Zusicherungen sowie über den Verwendungszweck und die Sicherheiten. Dies gilt ebenfalls für die Neuordnung von Kreditgeschäften.

⁵ Kreditüberwachung

Die Geschäftsleitung verabschiedet Grundsätze über die Überwachung der Kreditpositionen, die Überprüfung der Sicherheits- und Schuldnerqualität und die Nachführung der Kreditdokumentationen.

Die Geschäftsleitung verabschiedet schriftliche Kriterien für die als gefährdet einzustufenden Kredite und deren Erträge. Der Bankrat ist über die Entwicklung zu informieren. Gleichzeitig sind die notwendigen Wertberichtigungen zuzuweisen.

Geldkredite

⁶ Ungedeckte Kredite

- a) Ungedeckte Ausleihungen können an vertrauenswürdige und finanziell gut ausgewiesene Personen und Firmen gewährt werden. Solche Ausleihungen sind zu befristen. Sie können nach Ablauf der festgesetzten Frist erneuert werden.

- b) Die Schuldner haben sich in der Regel durch jährliche Vorlage ihrer Geschäftsberichte (falls vorhanden inkl. Revisionsbericht) auszuweisen. Sie haben der Bank allfällig notwendige ergänzende Angaben über ihre Vermögensverhältnisse zu machen. Auf die vorerwähnten Dokumente kann die Bank verzichten, sofern die Verhältnisse des Schuldners begründet werden können.
- c) Kredite an öffentlich-rechtliche Körperschaften haben in angemessenem Verhältnis zu ihrer Finanzkraft zu stehen.

⁷ Gedeckte Kredite

- a) Übersteigt ein gedeckter Kredit die festgelegten Belehnungsrichtlinien, müssen zusätzliche Real- oder Personalsicherheiten verlangt werden. Ausnahmsweise getätigte Höherbelehnungen ohne Zusatzsicherheiten sind in den Kreditvorlagen schriftlich zu begründen und werden wie ungedeckte Kredite beurteilt.
- b) Grundpfand gedeckte Kredite
Die einheitliche Bewertung der Grundpfänder sowie die sorgfältige Kreditgewährung werden in Weisungen geregelt. Diese regeln u.a.:
- Voraussetzungen für die Kreditgewährung
 - Kreditdokumentation
 - Bewertung des Grundpfandes
 - Kriterien für die Ermittlung des Belehnungswertes
 - Belehnungssätze / Amortisationen
 - Kreditüberwachung / Mahnwesen
- c) Kredite gegen andere Sicherheiten
Die Kriterien für die Bewertung und Belehnung aller wesentlichen Deckungen wie Obligationen, Beteiligungspapiere und Waren sind in den Belehnungsrichtlinien aufgeführt.
- ⁸ Optionen, Warrants, notleidende Wertpapiere und andere Wertrechte können nicht belehnt werden.

Verpflichtungskredite

- ⁹ Bürgschaften, Garantien und unwiderrufliche Zusagen
Bei der Prüfung von Verpflichtungskrediten sind die gleichen Grundsätze wie bei der Gewährung von Geldkrediten anzuwenden. Solche Engagements sind sofort nach ihrer Eingehung ordnungsgemäss zu verbuchen. Es sind Limiten gemäss Anhang Kompetenzordnung auszusetzen.

Derivative Geschäfte für Kunden

- ¹⁰ Termingeschäfte, Optionen und Financial Futures
Für Termingeschäfte, Optionen und Financial Futures sind, vorbehältlich blankowürdiger und -fähiger Kreditnehmer, Sicherheitsmargen zu verlangen. Das Deckungserfordernis richtet sich nach den Belehnungsrichtlinien. Die Einhaltung der Margen wird systemtechnisch sichergestellt. Die Bank kann für Kunden folgende Geschäfte tätigen:
- a) Wertschriften;
 - b) Devisen;
 - c) Zinsen;
 - d) Edelmetalle;
 - e) Rohstoffe.

Art. 16 Indifferentes Geschäft

Anlageberatung und Vermögensverwaltung

- ¹ Die Anlageberatung sowie die Vermögensverwaltung bilden neben dem Zinsengeschäft einen Schwerpunkt in der Geschäftstätigkeit der Bank.

Effektenhandel

- ² Die Bank wickelt die Geschäfte unter Beachtung der Informationspflicht, der Sorgfaltspflicht und der Treuepflicht eines Effekthändlers ab.

³ Arten des Effektenhandels

Handel, Aufbewahrung und Verwaltung von Effekten für Rechnung der Kunden im Rahmen der Anlageberatung sowie der Vermögensverwaltung. Im Rahmen der Anlageberatung und der Vermögensverwaltung ist die Bank auch im Emissionsgeschäft tätig.

⁴ Art der Effekten

OTC-Produkte dürfen nur gehandelt werden, sofern eine genügende Liquidität des Marktes gewährleistet ist. Anlagefondsanteile und Anteile an Investmentgesellschaften, sofern ein liquider Markt vorhanden oder die Rücknahme aufgrund des Inventarwertes (gegebenenfalls unter Abzug einer banküblichen Kommission) jederzeit gewährleistet ist. Börsengehandelte Produkte, Lokalwerte und OTC-Produkte, insbesondere:

- a) Beteiligungspapiere;
- b) Forderungspapiere;
- c) Anteile an Anlagefonds;
- d) kombinierte Produkte wie Wandel- und Optionsanleihen sowie strukturierte Anlageinstrumente;
- e) Derivative Instrumente: Warrants, Optionen und Financial Futures.

⁵ Märkte / Gegenparteien

In der Regel werden in- und ausländische Börsengeschäfte über Schweizerbanken oder über die Vermittlung von lokalen Börsenmitgliedern / Brokern abgewickelt. Für Aufträge von Kunden und Eigengeschäfte gelten folgende Märkte und Gegenparteien:

- a) Börsengehandelte Geschäfte im Inland und an den wichtigsten Börsenplätzen des Auslandes (vor allem OECD-Raum), welche einer staatlichen Aufsicht unterstellt sind;
- b) OTC-Geschäfte, vor- und ausserbörsliche Geschäfte: sofern eine genügende Liquidität des Marktes, Transparenz und Fairness der Preisstellung und Bonität der Gegenpartei gegeben ist.

⁶ Kunden

In erster Linie werden Privatkunden, Geschäftskunden, öffentlich-rechtliche Körperschaften und Institutionelle Kunden im Geschäftsgebiet der Bank betreut.

Art. 17 Eigengeschäfte (Nostrogeschäfte)

Allgemeines

¹ Der Bankrat überprüft periodisch die Richtlinien für Anlagen im Nostrogeschäft und passt diese gegebenenfalls an. Das Eigengeschäft hat unter Beachtung der Grundsätze über die Fristenkongruenz zu erfolgen. Derivative Instrumente werden zu Absicherungszwecken eingesetzt.

² Für Geschäfte im Ausland gelten die in Art. 13 Abs. 7ff. festgelegten Bestimmungen.

³ Spekulationsgeschäfte auf eigene Rechnung sind untersagt. Hingegen ist das Eigengeschäft für die Liquiditäts- und Risikosteuerung gestattet.

Geldanlagen

⁴ Zur Bewirtschaftung der eigenen Liquidität kann die Bank folgende Geschäfte tätigen:

- a) Call- und Termingelder / Geldmarktpapiere;
- b) Repo-Geschäfte;
- c) Wertschriften;
- d) Lokaltitel, Devisen, Sorten, Edelmetalle und Münzen.

⁵ Call- und Termingelder / Geldmarktpapiere

Die Geschäftsleitung legt die Gesamtengagementlimiten für die entsprechenden Partnerbanken fest und lässt diese durch den Bankrat bewilligen. Anlagen in Call- und Termingelder können getätigt werden bei:

- a) Gross- und Kantonalbanken;
- b) Anderen erstklassigen Schweizer Banken, Finanz- und Versicherungsgesellschaften;
- c) Schweizerischen öffentlich-rechtlichen Körperschaften;
- d) Erstklassigen ausländisch beherrschten Banken mit Sitz in der Schweiz;
- e) Erstklassigen ausländischen Banken.

⁶ Repo-Geschäfte

Die Bank tätigt am Repo-Markt ihre Geschäfte als Cash-Taker und Cash-Provider. Die Geschäftsleitung erarbeitet und erlässt die notwendigen Weisungen. Insbesondere beantragt sie dem Bankrat jährlich die Gesamtengagementlimiten für die entsprechenden Partnerbanken.

⁷ Wertschriften

Die Bank unterhält keine Handelsbestände (Wertschriften und Edelmetallen) ausser Anlehensobligationen.

⁸ Lokaltitel, Devisen, Sorten, Edelmetalle und Münzen

Bestände auf eigene Rechnung werden für den laufenden Kundendienst gehalten.

Immobilien

⁹ Immobilien können durch den Bankrat erworben und veräussert werden. Die Geschäftsleitung kann entsprechend Antrag stellen.

Dauernde Beteiligungen

¹⁰ Beteiligungen können durch den Bankrat erworben und veräussert werden. Die Geschäftsleitung kann entsprechend Antrag stellen.

Geldaufnahmen

¹¹ Folgende Geldaufnahmen sind möglich:

- a) Call- und Termingelder von anderen Banken, Finanz- und Versicherungsgesellschaften, öffentlich-rechtlichen Körperschaften sowie übrigen institutionellen Anlegern;
- b) Lombardierung und Rediskontierung von Wertschriften und Wechseln;
- c) Aufnahme von Darlehen bei der Pfandbriefzentrale der schweizerischen Kantonalbanken;
- d) Abschluss von Repo-Geschäften und weitere Formen der Geldaufnahme.

Derivative Instrumente

¹² Zur Steuerung der Bilanzstruktur können im Rahmen des Asset- und Liability-Managements sowohl deterministische Produkte (z.B. Swaps, Futures, Forward-Rate-Agreements) als auch optionale Instrumente (z.B. Gaps, Floors, Swaption, Collars/Corridors) eingesetzt werden. Die Details sind in separaten Reglementen und Weisungen geregelt.

Im Eigenhandel kann die Bank derivative Geschäfte für Basiswerte "Zinsen" tätigen.

IV. Schlussbestimmungen**Art. 18 Anhänge**

Der Bankrat erlässt den Anhang Kompetenzordnung.

Art. 19 Änderungen im Organisations- und Geschäftsreglement

Änderungen des vorliegenden Reglements und der Kompetenzordnung bedürfen der Genehmigung durch die Eidgenössische Finanzmarktaufsicht.

Art. 20 Inkrafttreten

Dieses Organisations- und Geschäftsreglement tritt mit Genehmigung durch die Eidgenössische Finanzmarktaufsicht in Kraft. Die Eidgenössische Finanzmarktaufsicht hat das vorliegende Reglement mit Schreiben vom 20.02.2020 genehmigt.

In Kraft gesetzt per 01.01.2020, ersetzt Reglement vom 01.01.2019

Instanz: BR
Reglements- und Weisungsverantwortliche/r: Ueli Manser

Appenzell, 13.12.2019

Ueli Manser
Direktor

Roman Boutellier
Bankratspräsident